

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>INHALT Titel</b>	<b>Seite</b>
19	10.02.2016	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2016 vom 10.02.2016	55
20	05.02.2016	Bekanntmachung der Sitzung der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz am Mittwoch, 17.02.2016	58
21	04.02.2016	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV	59
22	02.02.2016	Bekanntmachung über die Termine der Jägerprüfung im Jahr 2016	60
23	09.02.2016	Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale ADV – Anwendergemeinschaft West (KAAW) – geänderte Fassung vom 11. November 2015 –	61

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,80 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [nina.erdmann@kreis-steinfurt.de](mailto:nina.erdmann@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005  
Fax: 02551 69-1007  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

## 19. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2016 vom 10.02.2016

Gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt mit Beschluss vom 14.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

*im Ergebnisplan mit*

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>596.140.164 €</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>596.140.164 €</b>

*im Finanzplan mit*

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>580.162.875 €</b>
--	----------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>569.073.896 €</b>
--	----------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>9.960.218 €</b>
---	--------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>25.217.315 €</b>
---	---------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>0 €</b>
--	------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>2.120.639 €</b>
--	--------------------

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **16.380.600 €** festgesetzt.

#### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000.000 €** festgesetzt.

#### § 6

- (1) Der Hebesatz der von allen Städten und Gemeinden zu zahlenden allgemeinen Kreisumlage wird gem. § 56 Abs. 1 KrO NRW auf **32,95 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2016 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
- (2) Für 20 Städte und Gemeinden im Kreis Steinfurt ohne eigenes Jugendamt nimmt der Kreis die Aufgaben der Jugendhilfe durch sein Kreisjugendamt wahr. Gem. § 56 Abs. 5 KrO NRW wird die Mehrbelastung für diese Städte und Gemeinden auf **20,86 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2016 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
- (3) Die allgemeine Kreisumlage und die Mehrbelastung sind zum 15. eines jeden Monats jeweils mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages zu zahlen. Wird die Wertstellung nicht zum Fälligkeitstag vorgenommen, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben.

#### § 7

Außerhalb von Radwegebau- und kleinen Straßenum- und Straßenausbaumaßnahmen wird die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO auf **50.000 €** (Summe der jährlichen Auszahlungen je Einzelmaßnahme) festgesetzt.

#### § 8

Die Erheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW wird auf **125.000 €** für die Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall festgelegt, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen. Für alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird die Wertgrenze auf **25.000 €** festgelegt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung – einschließlich Haushaltsplan mit seinen Anlagen – wurde der Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde am 28.12.2015 gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW angezeigt.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 02.02.2016 die Festsetzung des Umlagesatzes zur allgemeinen Kreisumlage mit 32,95 v.H. genehmigt. Außerdem wurde mitgeteilt, dass gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung 2016 und des Haushaltsplanes 2016 keine kommunalaufsichtlichen Bedenken bestehen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Kreishaus Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, Kämmerei, verfügbar gehalten. Darüber hinaus ist die Haushaltssatzung mit Anlagen im Internet unter [www.kreis-steinfurt.de/Kreisverwaltung/Haushalt&Finanzen](http://www.kreis-steinfurt.de/Kreisverwaltung/Haushalt&Finanzen) veröffentlicht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW bzw. KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 10. Februar 2016

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Az. 10/1 – 10.20.12  
gez. Dr. Klaus Effing  
Landrat

Kreis Steinfurt 5/2016/19

## **20. Bekanntmachung der Sitzung der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz am Mittwoch, 17.02.2016**

Die nächste Sitzung der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz, 4. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

**Mittwoch, den 17.02.2016 um 17:00 Uhr**

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum 170 statt.

### Tagesordnung

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Begrüßung und Vorstellung des neuen Sozialdezernenten Herrn Tilman Fuchs
2. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 21.10.2015
3. Aktuelle Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz und Information bzgl. neuer Mitglieder
4. Mündliche Informationen über organisatorische Veränderungen in der Kreisverwaltung - Zuordnung des Gesundheitsamtes zum Dezernat I
5. Zukünftige organisatorische/inhaltliche Ausrichtung der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz
6. Mündliche Sachstandsmitteilung zur Pflegebedarfsplanung
7. Kurzzeitpflegeplätze im Kreis Steinfurt
8. Anfrage des Gemeindepsychiatrischen Verbundes an die Kommunale Gesundheits- und Pflegekonferenz - Einrichtung einer Arbeitsgruppe
9. Landesförderplan "Alter und Pflege" des Landes Nordrhein-Westfalen NRW 2016 - 2017 gem. § 19 APG-NRW
10. Informationen zur Entschließung der Landesgesundheitskonferenz 2015 "Patientinnen und Patienten stark machen"
11. Verschiedenes

Steinfurt, 05.02.2016

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 5/2016/20

## **21. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV**

Die Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG, Wiesenhäuser Weg 1, 48485 Neuenkirchen beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) an den Standorten Gemarkung Neuenkirchen, Flur 18, Flurstück 38; Gemarkung Neuenkirchen, Flur 18, Flurstück 43; Gemarkung Neuenkirchen, Flur 18, Flurstück 53 und Gemarkung Neuenkirchen, Flur 20, Flurstück 305. Die beantragten WEA haben eine jeweilige Nabenhöhe von 134 m und eine Gesamthöhe von 199,90 m über Flur sowie eine jeweilige Nennleistung von 3,3 MW. Die beantragten WEA sollen im Laufe des Jahres 2016 in Betrieb genommen werden. Nach den §§ 3a und 3c UVPG wird für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der obige Antrag und die Antragsunterlagen werden ab dem 22.02.2016 bis zum Ablauf des 21.03.2016 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Neuenkirchen, Hauptstraße 16, 48485 Neuenkirchen, Zimmer 2.13 und im Rathaus der Stadt Rheine, Klosterstraße 14, 48431 Rheine, Zimmer 414 sowie dem Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer 515 zur Einsicht ausgelegt. Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt, der Gemeinde Neuenkirchen und der Stadt Rheine ab dem 22.02.2016 bis zum Ablauf des 04.04.2016 in schriftlicher Form vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden. Für den 28.04.2016 wird im Sitzungssaal R 1.08 des Rathauses der Gemeinde Neuenkirchen, Hauptstraße 16, 48485 Neuenkirchen, 10:00 Uhr, ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt.

Steinfurt, 04.02.2016

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
- Umwelt- und Planungsamt -  
Az.: 566.0001/16/1.6.2  
Im Auftrag  
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 5/2016/21

## 22. Bekanntmachung über die Termine der Jägerprüfung im Jahr 2016

Gemäß § 3 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31.03.2010 (GV NRW S. 235) werden hiermit für das Jahr 2016 die Termine zur Ablegung der Jägerprüfung bekannt gegeben:

1. Jägerprüfung (schriftlicher Teil)  
am 18.04.2016, 15:00 Uhr, im Kreishaus Steinfurt, Tecklenburger Str. 10,  
48565 Steinfurt
2. Jägerprüfung (jagdliches Schießen)  
am 20.04.2016 ab 17.00 Uhr auf dem Schießstand Coesfeld-Flamschen,
3. Jägerprüfung (mündlich-praktischer Teil)  
in der Zeit vom 21.04.2016 – 22.04.2016 jeweils ab 08:30 Uhr im Willi-Hellermann-Museum der Kreisjägerschaft Steinfurt-Tecklenburg e. V. am Steinkohle-Kraftwerk Ibbenbüren, Schwarzer Weg 25, 49479 Ibbenbüren

Die Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bis spätestens zwei Monate vor der schriftlichen Prüfung bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen. Antragsvordrucke sind im Internet ([www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) – Suchbegriff „Jägerprüfung“) erhältlich oder können bei der Kreisverwaltung, Ordnungsamt/Jagdbehörde, Zimmer 683 in Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, angefordert werden. Für die Jägerprüfung ist eine Gebühr in Höhe von 220,00 Euro zu zahlen. Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Gebühr von 30,00 Euro zu entrichten.

Steinfurt, den 02.02.2016

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Ordnungsamt/Jagdbehörde

Kreis Steinfurt 5/2016/22

## **23. Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale ADV – Anwendergemeinschaft West (KAAW) – geänderte Fassung vom 11. November 2015 –**

Die geänderte Fassung der Zweckverbandssatzung der Kommunalen ADV- Anwendergemeinschaft West (KAAW) vom 11. November 2015 sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 5 vom 05. Februar 2016 auf den Seiten 37 (Deckblatt) bis 40 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Saerbeck, 09.02.2016

Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister  
gez. Roos

Kreis Steinfurt 5/2016/23